

Y C

416

147
an 13
74
Dies
Durchlauchtigsten Fürsten
und Herrn

S S R R R

J O H A N N

Georgens /

Herzogs zu Sachsen / Mülich /
Sleve und Berg / auch Ungern und
Westphalen Landgrafens in Thüringen / Marggrafens zu
Meißen / Gefürsteten Grafens zu Henneberg / Grafens
zu der Mark / Ravensberg / Sayn und Witt-
genstein / Herrn zu Ravensstein / ꝛ.

DUELL-MANDAT

und

Verordnung /

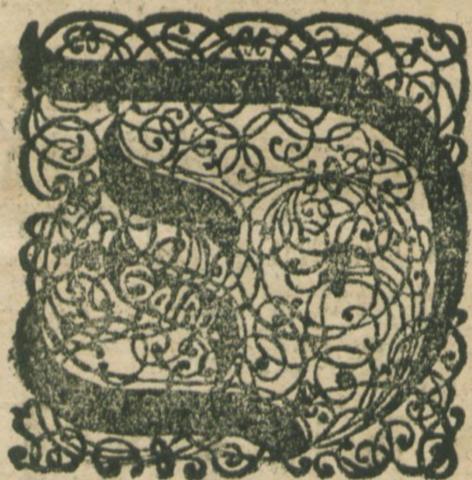
Wornach alle und jede auf Sr. Fürstl. Durchl. gesamten
Universität S S R R

befindliche Studiosi und sonst männiglich daselbst sich
gehorsamst zu achten.

Gedruckt zu Eisenach Anno 1694.
durch den Fürstl. Hof-Buchdrucker Johann Caspar Bachmann

Von Gottes Gnaden
Wir Johann Georg/
Herzog zu Sachsen / Süllich /
Sleve und Berg / auch Ungern und
Westphalen Landgraf in Thüringen / Marggraf zu
Meissen / Befürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu
der Mark / Ravensberg / Hain und Witt-
genstein / Herz zu Ravensstein / ꝛc.

Thun hierdurch männiglich kund und zu wissen:



Imnach Wir zeithero mit grossem
Widerwillen verspühren müssen / daß auf
vormalige öftere ernste Fürstl. Verord-
nung von Rectorn und Professoren Unse-
rer gesamten Universität Jena verschie-
dentlich ergangene und durch öffentlichen
Anschlag publicirte Verbothe des über-
mäßigen Sauffens / Nachtschwermens
und Verübung allerhand Unfugs/bevorab
aber des so hoch untersagten Duellirens
und Schlagens von der daselbst studirenden Jugend ganz unverant-
wortlich auffer Augen gesetzt / dergleichen straffbares Unternehmen
einen Weg als den andern fast ungeschueet continuiret / und dadurch
nicht allein der Uns zuförderst / so dann dem Academischen Magistrat
schuldige Respect und Gehorsam gänzlich entzogen / sondern auch
durch Gottes Verhängniß verschiedentliche Mordthaten verursa-
chet / mithin Blutschulden aufs Land und besonders gedachte Unsere
gesamte Universität gebracht / und durch vieler betrübten Eltern
Seuffzen und Trähnen die Göttliche Rache angeruffen worden / die-
selbe auch vermittels harter Land-Plagen und Straffen zu befahren /
woferne diesem allen Göttlichen / Natürlichen und Wellichen Rech-
ten zuwider lauffenden Unwesen nicht mit nachdrücklichen Ernst ge-
steuret werden solte;

Als

Das ist die Urkunde der Universität Jena vom 17ten Junij 1687.

Als sind Wir zu Bewerckstellung dessen/ Verhütung fernern Un-
glücks und Erhaltung guter Zucht und Erbarkeit / bewogen worden/
die vormals emanirten Verbothe solches unchristlichen Duellirens zu
wiederholen / selbige nebst denen darauf gesetzten bisher wenig geach-
teten Straffen nachdrücklich zu schärffen und durch öffentlichen Druck
und Affigirung dieses Patents zu männiglichem Biffenschaft brin-
gen zu lassen.

Sollen diesennach alle und jede auf mehrberührter Unserer ge-
samten Universität Jena jeso und künfftig sich aufhaltende Studiosi
vor allen Dingen eines Gottesfürchtigen stillen und eingezogenen Le-
bens sich bestreuen / ihrer Studien fleißig abwarten und alles
Schmausens und übermäßigen Truncks / woraus die meisten Ungele-
genheiten zu entstehen pflegen / deßgleichen des Nachtschwermens und
greflichen abscheulichen Schreyens und Ruffens auf der Strasse/ sich
allerdings enthalten/ mit dieser ausdrücklichen Verwarnung/ daß alle
diejenigen / so der Schwälgeren dergestalt ergeben / und solcher mehr
als ihren Studiis nachhängen ; deßgleichen die Nachtschwärmer und
Tumultuanten/ob sie gleich sonst keinen Excess darbey verüben / den-
noch als putrida Academiae membra praescindiret / und anderer Verfüh-
rung zu verhüten/ durch öffentliche Relegation von Unserer gesamten
Universität fortgeschafft werden sollen. Damit auch dem so sehr über
Hand genommenen recht Bestialischen nächtlichen Geschrey / Hauen
in die Steine/ u. d. gl. mit mehrerm Nachdruck gesteuert werde/ wollen
Wir die ehemals gethane Verordnung anhero wiederholet haben/
Daß nemlich jedweder Hauswirth / so Studenten bey sich im Hause
hat / er sey ein Universitäts- Verwandter oder Bürger / sein Haus
Winters- Zeit um 9. und Sommers- Zeit um 10. Uhr Abends schliessen/
und mit blinden Schlössern die Haußthüren und Ausgänge inwendig
wol verwahren/ auch keinen Haus- Burschen/ deren famulos oder Jun-
gen/ unter welcherley prætext es auch verlanget werde (die unvermeid-
liche Noth bey Kranckheiten oder sonst ausgenommen) das Haus wie-
der eröffnen solte / bey Straffe zehen Thlr. jeglichem Hauswirth/ohne
Ansehen der Person / welcher darwider handelt / es geschehe dieselbe
Nacht gleich ein Unfug oder nicht. Trüge sich aber ein Unglück zu /
soll der Hauswirth/ aus dessen Hause nach obbenannter Zeit der Thä-
ter oder der Beschädigte gelassen worden/ mit noch härterer Strafe be-
legt/ und nach befundenen Umständen wol gar mit der Landesverwei-
fung/ bevorab wider die/ so die Thäter oder Tumultuanten in ihre Häuf-
ser einnehmen und hegen/ verfahren werden.

Damit auch der Senatus Academicus desto eher hinter die Tumul-
tuanten und Verbrechere kommen könne / soll ein jeglicher Hauswirth
ohne Unterschied/ schuldig und gehalten seyn/ den oder diejenige Stu-
denten

B.

denten

dentem/so Stuben in seinem Hause bezogen/wenn sie des Nachts nicht heimkommen/des folgenden Morgens dem Rectori Namentlich anzuzeigen/bey Straffe fünf Ehr. wer einen verschweigen wird/und sollen die Hauswirthe/so die Straffe nicht erlegen können/solche im Gefängniß absetzen. Würden auch einige Studiosi nach obengesetzter Zeit der Schließung dem Hauswirthe im Hause oder für der Thür einige Ungelegenheit machen / und die Ein-oder Auflaffung mit Gewalt suchen wollen / dieselben soll nicht allein der Hauswirth mit denen Einigen mit Gegengewalt abzuhalten / berechtiget seyn / sondern auch die Verbrechere mit 4. Wöchentlicher incarceration / und / da der verübte Unfug groß gewesen / noch darüber mit der Relegation, samt Ersetzung alles etwan verursachten Schadens angesehen werden.

Nachdem auch die ungezähmte Frechheit ephlicher Studenten dahiu angewachsen/das sie des Nachts/bey ab bey Winters Zeit denen Leuten in Häusern die Lichte gleichsam zu verbiethen/und/wo sie eines gesehen/mit Steinen in die Fenster zu werffen / sich unterfangen / solches auch/nebst schimpfung ehrlicher Leute oder anderer Studiosorum gar gemein werden wollen/so sollen / dafern in Zukunft dergleichen Unwesen sich weiter ereignen sollte / alle diejenigen / welche nach Anzeige ihrer Hauswirthe selbige Nacht nicht auff ihren Stuben gewesen/noch gnüßlich beybringen können/ daß sie solche Nacht über bey einem andern bekanten verblieben/ ohne fernere Nachforschung vor die Thäter gehalten / und so fort nebst Ersetzung alles verursachten Schadens mit der perpetua Relegatione wider sie verfahren/were aber der excess gar enorm oder eine Beschädigung derer Einwohnenden mit vorge-lauffen/ die Verbrechere in gefängliche Haft genommen/specialiter wider sie inquiriret und dieselbe darauff zu gebührender Bestrafung gezogen werden.

Damit auch alle Gelegenheit zu Widerwillen / und daraus folgenden Schlägereyen möglichst vermieden bleibe / sollen die Studiosi unter sich bey öffentlichen und privat-Zusammenkünften über Tische oder auf der Gassen sich gegen einander mit aller Höflichkeit bezeigen/ und keiner dem andern ungebührlich und mit schimpflichen oder anzüglichen verationen begegnen/weniger mit einiger Thätigkeit offendiren/dafern aber je dergleichen vorgeinge/ sol der beleidigte Theil sich nicht gelüsten lassen / ihme selbst eigenmächtige Satisfaction zu schaffen / oder Revange weder so fort/nach der Zeit durch recontern oder provociren suchen/sondern dem Academiae Rectori es anzeigen / und dessen Richterl. Ampts-Hülffe gewarten.

Würde aber einer dem andern aus welcherley Offense oder Ursachen es auch geschehe/entweder selbst auffordern oder durch Beschickung oder ein Cartel provociren / sol derselbe so bald es außbricht/ob gleich

Das ist ein Cartel provociren / sol derselbe so bald es außbricht/ob gleich

74
obgleich die Balgerer würcklich nicht erfolget/ zur gefänglichen Haft
gebracht/ und weilen die sonst gewöhnliche Academische Straffe der
Relegation bisher gar wenig verfangen wollen/ die Sache an Uns von
der Universität berichtet / die Verbrecher darauf ohne Ansehen der
Person oder Standes Militari manu von dar abgeholt/ und derjenige/
so zugleich Author rixæ gewesen / auf zwey Jahr / were er aber durch
schimpfliches Begegnen oder Thätigkeit lacesfirt worden/ auf 1. Jahr
mit Gefängniß oder condemnation ad opus publicum oder andere der-
gleichen Arbeit bestraffet/ der Haft auch vor Abstattung aller auf ihn
solche Zeit über gewendeten Kosten/ nicht erlassen / darauf von mehr
berührter Universität in perpetuum relegiret werden / were er über dieß
eines Unserer Landes Kinder/ soll er aller beneficien / so er zu genießen
oder zu gewarten hätte/ verlustig / ihm auch alle künfftige Beförde-
rungen/ sie haben Namen/ wie sie wollen/ schlechterdings versagt und
abgeschnitten seyn.

Gleichergestalt sol der Provocatus, da er sich unternehmen wür-
de/der beschehenen Provocation nach/ zu erscheinen/obgleich das Duell
nicht vor sich gieng/ ebenmäßig auf nur gemeldte Weise / da er aber
nicht erschienen/ gleichwohl die beschehene provocation dem Senatui Aca-
demico verschwiegen/ mit einer halbjähriger Gefängniß und Verlust
seiner beneficien bestrafft werden; Gewönne aber das Duell seinen
würcklichen Fortgang/ es geschehe solches in oder aufferhalb Unserer
Landes/ es gehe auch gleich ohne einige Beschädigung ab oder nicht / sol-
len beyde/Provocant und Provocat so bald man sich ihrer bemächtigen
kan/zur Haft gebracht/obgedachter maßen abgeholt/und 3. Jahr lang
der Author rixæ aber 4. Jahr mit schwerer Gefängniß oder Arbeit be-
leget/und darauff Unsers Fürstenthums und Lande auff Ewig verwie-
sen/die Landes Kinder hierüber um den 4ten Theil ihres Vermögens/
so sie in Unsern Landen entweder würcklich besitzen oder doch zu ge-
warten haben/ bestrafft/ und solche quarta zu stipendiis, Frey-Tischen/
oder anderer Unserer gesamten Universität erspriesslichen Aufnehmen
angewendet werden.

Wo auch Gott aus gerechten Gerichte verhieng/das bey solchen
Duellen einer entleibet würde / sol dessen Körper durch den Richter
auf der gemeinen Feimstadt begraben/der Thäter aber / da er zu erlan-
gen/ohne Ansehen / er sey provocant, oder provocat, Beleidiger oder
Beleidigter gewesen/ohne weitläufftige defensions Verstattung durchs
Schwert hingerichtet/der Körper unter den Galgen begraben/ und al-
so die Blutschulden vom Lande abgethan werden. Wie dann auch
nach Befindung der Umstände gleiche Todes Straffe / jedoch außer
dem schimpflichen Begräbniß/ derjenige Duellant sol zu gewarten ha-
ben/der zwar seinen Gegentpart nicht entleibet/ jedoch solcher maßen be-
schädiget/das er darob Zeit seines Lebens ein ungesunder Mensch seyn
muß/aestalt auch der Beschädigte des Verpöntens und duellirens halber
mit Ewiger Landes Verweisung gestrafft werden soll.

Belangend nechst dem die Besprechere/so einen im Namen des andern entweder selbst oder durch überbrachtes Cartel auffordern / dergleichen die Secunden/ sollen diejenige Studenten/so sich zu dergleichen Beschick- und Aufforderungen oder überbringung des Cartels gebrauchen lassen/da das angesonnene Duell seinen Fortgang nicht erreichte/ mit 6. Wöchentlicher Gefängniß und darauf folgenden Ewigen Relegation angesehen / da aber das Duell seinen Fortgang erreichte/ die Besprechere so wohl als Secunden ebenmäßig zur Haßft gebracht/ und ein Jahr lang mit Gefängniß oder Arbeit mehrgedachter massen belegt/die Landes-Kinder auch hierüber mit offtberührter Entziehung ihrer beneficien und Beförderung angesehen: Trüge sich aber bey dem duelliren eine Entleibung zu/die gesetzte poen geschärfft und nach Befindung auff Leibes Straffe vergrößert / diejenigen aber / so nicht Studiosi und sich zu dergleichen Cartel-tragen/Auffordern und secundiren gebrauchen lassen/ sollen mit Zeitlicher oder nach Befindung mit Ewiger Landes-Verweisung auch wohl gar mit gleicher Leibes-Straffe angesehen werden/ da sich aber Studenten Jungen/ die insgemein zu dergleichen Bosheiten geneigt und begierig sind / solche Cartel oder Aufforderungs-Briefe überbringen/die Degen darzu hinaus tragen/ oder in andere Wege die Balgeren befördern würden / sind dieselbe von dem Büttel im Gefängniß mit Ruthen scharff zu streichen/ auch nach Befindung ebenmäßig des Landes zu verweisen/ Wie dann auch die Haß- und Tisch-Birthe/so von der vorhabenden Aufforderung und Balgeren gewußt / und solche nicht gehindert / oder alsofort angezeigt / Ingleichen die/so einige Förderniß darzu gethan/ es geschehe in was Wege es wolle / nach Gelegenheit der Personen und befundenen Umständen/ mit der remotion ab Officio, ansehnlicher Geld-Straffe/ Landes-Verweisung oder Gefängniß unaußbleiblich zu belegen.

Nachdem auch die Erfahrung gibt / wie dergleichen provocaciones und Schlägeren öftters unter dem Namen einer unversehene Rencontre verborgen oder damit bemäntelt werden wollen; So sollen diejenigen/so dergleichen rencontres haben/ es werde gleich einer bleßiret oder nicht/ebener gestalt zur gefänglichen Haßft gebracht/ von dem Senatu Academico die Sache mit allen Umständen genau examiniret/ nach Befindung/ sie mit einem Körperlichen Eyd belegt/ oder / da andere Bedencklichkeiten mit unterliefen / die Sache gleichergestalt / wie obgedacht / unterthänigst berichtet werden. Da aber einer von einem andern unvermutheter Weise solcher gestalt rencontrirt und mit Gewehr attackirt würde / und die Gelegenheit des Orts / oder die force des Begners sich zu retiriren nicht verstaten sollte / auff solchen Fall bleibet einem jedweden das Natürliche Recht oder selbst-verttheidigung unbenommen / doch daß der
atta-

Das ist die ursprüngliche Fassung des Textes, wie sie in der Handschrift vorliegt. Die Textspalten sind durch die Bindung des Buches getrennt, was zu einer Verschiebung der Zeilen führt. Die obere Spalte enthält den Haupttext, die untere Spalte enthält den Text, der auf der gegenüberliegenden Seite des Buches steht.

74
Altaquirte sich in solchen Schrancken halte / und das moderamen suæ
tutelæ nicht überschreite und keine Gelegenheit zum ausweichen aus-
schlage oder verfaume.

Nachdem auch einige Zeit her auf mehrbesagter Unserer gesamten
Universität Zena die höchststrafbare böse Art / einander mit Karbatschen
oder Prügeln auf der Stuben oder öffentlicher Gasse zu überlauffen/
einreißen wollen / dergleichen eufferste Beschimpffungen aber nichts
anders als grosse Verbitterungen und blutgierige Duelle nach sich zie-
hen können ; Als soll derjenige / welcher einen andern solcher maßen zu
überlauffen und zu tractiren sich unterfänget / so fort handfeste gemacht /
und ohne Unterschied / es habe ihn der andere gleich zuvor affrontiret
oder nicht / wegen angemasser selbst-Rache und aus Augensehung sei-
ner Obrigkeit mit eben der Straffe belegt werden / welche obberührter
maßen denen Provocanten gesetzt worden.

Damit aber diejenigen / so von andern mit real oder verbal Injurien
angegriffen / oder in andere wege beleidiget worden / ihre Satisfaction
erlangen / und frembden Muthwillen nicht unterworffen seyn mögen ;
so soll der Magistratus Academicus dem Beleidigten auf dessen implora-
tion oder denunciation zeitliche Hülffe schaffen / den Beleidiger / so fern
das factum einiger maßen beybracht / so fort arrestiren lassen / die Sa-
che genau / doch sonder Weitläufftigkeit untersuchen / und / nach besun-
dener Wahrheit den Beleidiger dahin anhalten / daß er dem Beleidigten
vorm Senatu Academico, wie auch in Gegenwart derer Studiosorum
so mit bey der Beschimpffung gewesen / in deren Ermangelung aber in
præsenz ehlicher von beyderseits Tisch-Burschen oder Landesleuten ei-
ne öffentliche Ehren-Erklärung und Abbitte / auch wohl nach Befinden
kniend thun / und Gerichtlich / bey Verlust seines ehrlichen Nahmens
angeloben / ihn weiters in keine wege vor sich oder durch andere im we-
nigsten wieder zu beleidigen / oder fernere Revange zu suchen / worüber
der Verbrecher nach Gelegenheit der Umstände mit 3. oder 4. wöchent-
licher incarceration belegt werden kan.

Wäre aber die injuria nimis atrox oder freventliche Thätigkeiten
mit untergelauffen / ist der Injuriant zur gefänglichen Haft und die Sa-
che an Uns zu bringen / da wegen härterer Bestraffung Verordnung
ergehen soll.

Nicht minder sollen auch diejenigen / so diese Unsere wohlbedäch-
tige Verordnung schimpflich zu traduciren sich unterfangen / oder auch
andere / die ihre erlittene Beleidigung beyr. Magistratu Academico fla-
gend angebracht / deßhalb spöttlich oder verächtlich halten werden /
ebenmäßig so fort arrestiret und nach Befindung mit gleicher Straffe /
als die Injurianten angesehen werden.

Da

Da auch in vorher erzehlten Fällen der Thäter sich auf flüchtigen Fuß begeben / und zur Haßft nicht zu bringen wäre / hat man mit edictal Citation und auf ferneres ungehorsames Aussenbleiben in contumaciam wider denselben zu verfahren / und die deprecation und Erklärung durch den Pedell / oder nach Beschaffenheit des Verbrechens / durch den Büttel oder Scharfrichter zu bewerkstelligen / auch im übrigen die Relegation, oder was sich sonst seiner Bestrafung wegen gebühret / zu verfügen.

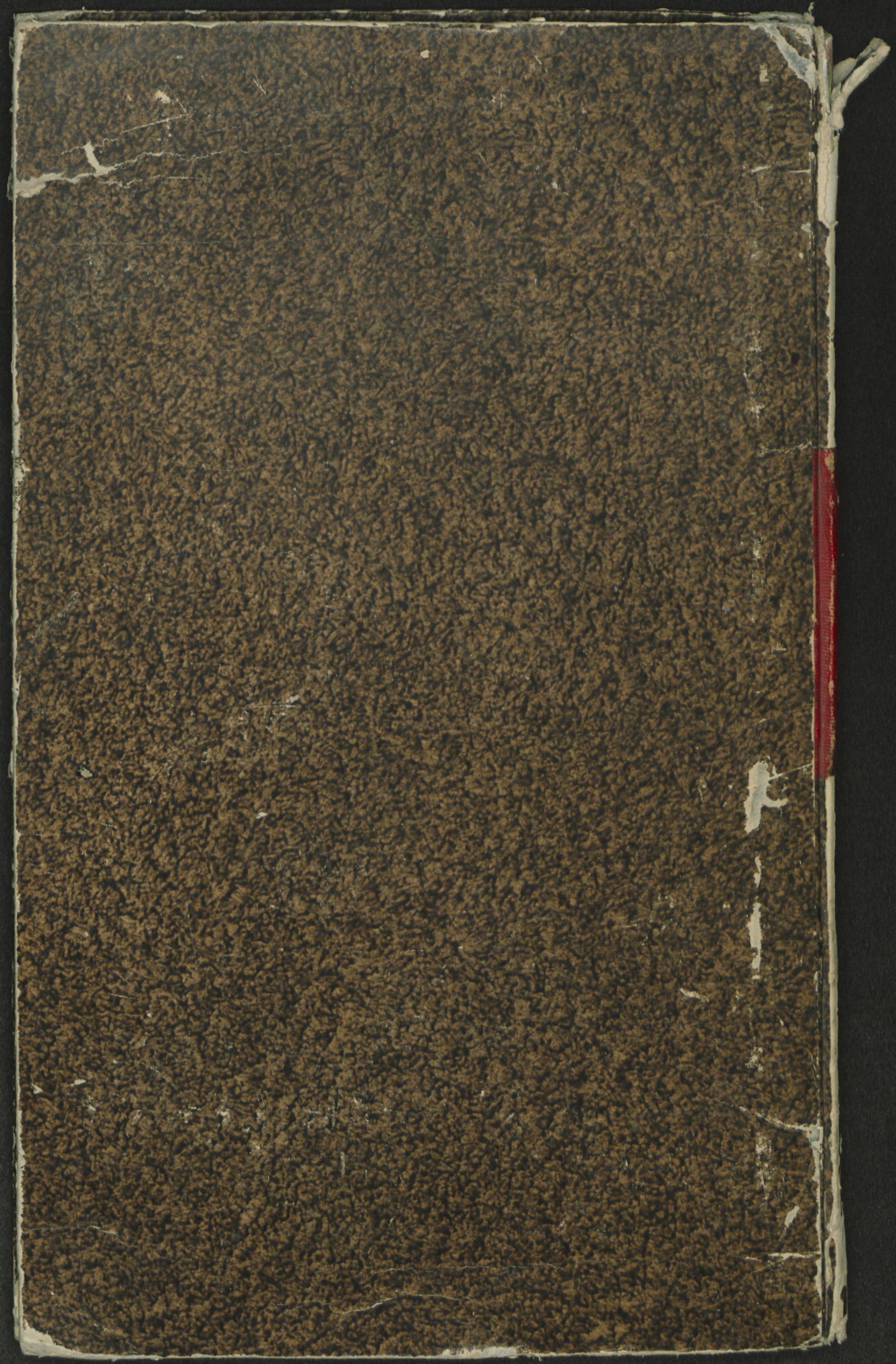
Wir befehlen demnach Rectori, sämtlichen Doctoribus, Professoribus und Magistris Unser gesamten Universität Zena / auch allen deren Incorporirten und Verwandten / ingleichen allen und jeden daselbst befindlichen Studiosis, jetzigen und künftigen / als zu deren besten diese Unsere Verordnung ergeheth / wie auch Unserm Amt und dem Stadt-Rath zu Zena / nebst der ganzen Bürgerschaft und Einwohnern / und begehren gnädigst / es wolle ein jeder seines Orts solcher allerdings gemäß nachleben / die Vorgesetzten auch sträcklich und mit Ernst darob halten / und sich dikkals aller Verantwortung entladen / die Studiosi aber durch muthwillige Contravention ihnen selbst die unausbleibliche harte Bestrafung nicht über den Hals ziehen.

Wie dann / und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge / dieses Mandat nicht allein jeko gewöhnlicher maßen publiciret / sondern auch bey Unser gesamten Universität / weniger nicht als Unserm Stadt-Rath zu Zena jährlich einmal abgelesen / und einem jeden ankommenden Studiofo bey der Immatriculation ein gedrucktes Exemplar hiervon von dem Rectore Academiae zur Nachricht zugestellet werden soll. Daran geschiehet Unser ernster Will und Meinung.

Urkündlich ist diese Unsere Verordnung zum Druck gebracht und durch öffentlichen Anschlag zu Männigliches Biffenschaft publiciret worden. So geschehen und geben Eisenach den 24. Septembr. Anno 1694.

Johann Georg
Herzog zu Sachsen.

L. S.



14
an 13
74

Des
Durchlauchtigsten Fürsten
und Herrn



Herzog

Sleve un

Westphalen

Meißen/Ge

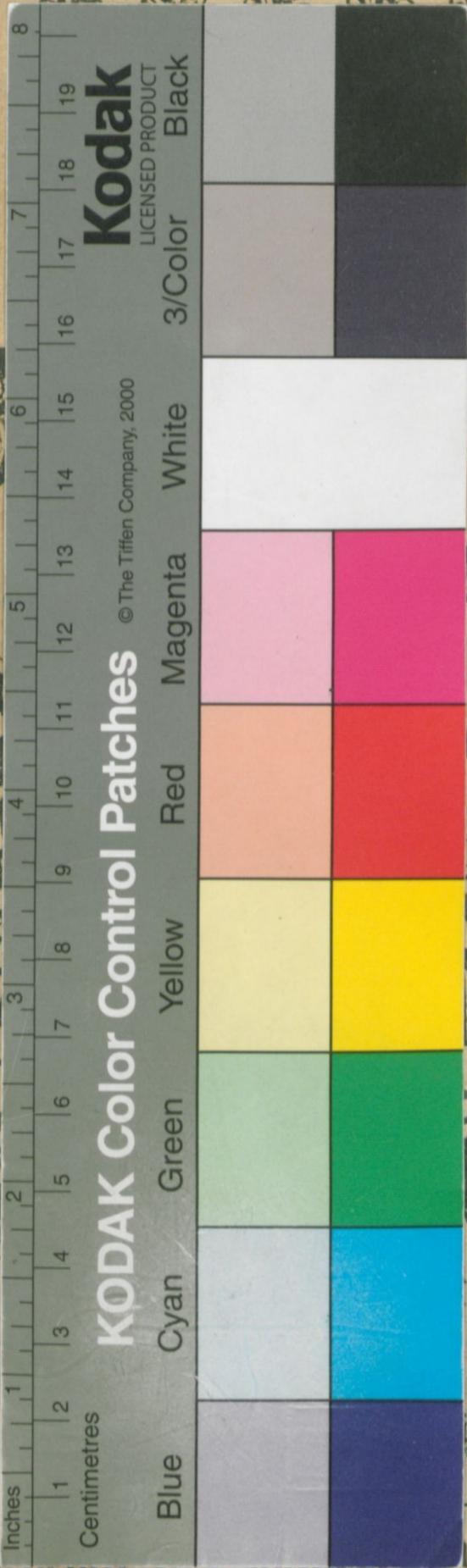
zu der

DUE



Wornach all

befindlich



nnn

ts/

n/ Bülich/

Singern und

en/Marggrafens zu

anneberg/Gräfens

yn und Witt-

ein/ r.

NDAT

ing/

l. Durchl. gesamten

RM

glich daselbst sich

NO 1694.

durch den Fürstl. Hof-Buchdrucker Johann Caspar Bachmann

ena
ter-
tra-
eden
ds-
uris
das
icht
tra-
it die
ND
enste,
jesh
n der
ewalt
unbe-
ig re-
son-
gende
nlich,
All-
t una-
Dtt,
rten,
rische
meh-
i ge-
dem
Ne-
und
mehe
Neue
und
tenz,
Sän-
hren,
ienis
bun-
aller
e an-
cord-
ohne
eben

st.

9

9

10

4, 57

